

lt. Hauptversammlung vom 18.10.2023

Satzung der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Firma der Aktiengesellschaft lautet: Unternehmens Invest Aktiengesellschaft.

§ 2

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist:

- a) Die Ausübung der Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Unternehmen und Beteiligungen, die Erbringung von Dienstleistungen für diese (Konzerndienstleistungen) sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung.
- b) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern.
- c) Die Gesellschaft ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

§ 4

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bzw. auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Grundkapital und Aktien

§ 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 46.303.771,39 und ist zerlegt in 6.369.157 Stück Stückaktien. Auf das Grundkapital sind EUR 31.758.587,88 bar einbezahlt. Mit Sacheinlage- und Einbringungsverträgen vom 3. Jänner 2019 hat Paul Neumann, MBA, geboren am 27. Dezember 1984 eine Darlehensforderung gegen die UIAG Informatik-Holding GmbH, FN 453313 m, in Höhe von EUR 1.248.334, gegen Gewährung von 49.341 Stück Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, eine Darlehensforderung gegen die Plastech Holding GmbH, FN 477114 p, in Höhe von EUR 9.950.000, gegen Gewährung von 393.280 Stück Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, einen Geschäftsanteil an der UIAG Informatik-Holding GmbH, FN 453313 m, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 127.347 und damit einer Beteiligung am Stammkapital der UIAG Informatik-Holding GmbH in Höhe von etwa 8,7% entspricht, gegen Gewährung von 147.631 Stück Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft und einen Geschäftsanteil an der Plastech Holding GmbH, FN 477114 p, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 32.000 und damit einer Beteiligung am Stammkapital der Plastech Holding GmbH in Höhe von 32% entspricht, gegen Gewährung von 177.075 Stück Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft als Sacheinlagen eingebracht. Mit Sacheinlage- und Einbringungsverträgen vom 3. Jänner 2019 hat Bernd Neumann, geboren am 5. März 1982 eine Darlehensforderung gegen die UIAG Informatik-Holding GmbH, FN 453313 m, in Höhe von EUR 1.248.334 gegen Gewährung von 49.341 Stück Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, eine Darlehensforderung gegen die Plastech Holding GmbH, FN 477114 p, in Höhe von EUR 8.060.000 gegen Gewährung von 318.577 Stück Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, einen Geschäftsanteil an der UIAG Informatik-Holding GmbH, FN 453313 m, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 98.067 und damit einer Beteiligung am Stammkapital der UIAG Informatik-Holding GmbH in Höhe von etwa 6,7% entspricht, gegen Gewährung von 113.687 Stück Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft und einen Geschäftsanteil an der Plastech Holding GmbH, FN 477114 p, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 26.000 und damit einer Beteiligung am Stammkapital der Plastech Holding GmbH in Höhe von 26% entspricht, gegen Gewährung von 143.873 Stück Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft als Sacheinlagen eingebracht. Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 3. Jänner 2019 hat Dr. Rudolf Knünz, geboren am 8. Juli 1951 einen Geschäftsanteil an der UIAG Informatik-Holding GmbH, FN 453313 m, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 86.624 und damit einer Beteiligung am Stammkapital der UIAG Informatik-Holding GmbH in Höhe von etwa 5,9% entspricht, gegen Gewährung von 100.422 Stück Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft als Sacheinlage eingebracht. Mit Sacheinlagevertrag vom 3. Jänner 2019 hat die Knünz GmbH, FN 72711 d, eine Darlehensforderung gegen die UIAG Informatik-Holding GmbH, FN 453313 m, in Höhe von EUR 1.216.393 gegen Gewährung von 48.078 Stück Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft als Sacheinlage eingebracht. Mit Sacheinlage- und Einbringungsverträgen vom 3. Jänner 2019 hat die QINO PIPE ONE LTD, HE347714, Register of Companies Zypern, eine

Darlehensforderung gegen die UIAG Informatik-Holding GmbH, FN 453313 m, in Höhe von EUR 3.000.000, gegen Gewährung von 118.577 Stück Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft und einen Geschäftsanteil an der UIAG Informatik-Holding GmbH, FN 453313 m, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 294.000 und damit einer Beteiligung am Stammkapital der UIAG Informatik-Holding GmbH in Höhe von etwa 20,1% entspricht, gegen Gewährung von 340.831 Stück Aktien der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft als Sacheinlagen eingebracht.

Der Vorstand ist bis 28. November 2023 ermächtigt,

- a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 15.448.750,-- durch Ausgabe von bis zu 2.125.000 Stück neue, auf Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
 - b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
 - c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ganz oder teilweise auszuschließen,
 - i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, oder
 - ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, oder
 - iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- [Genehmigtes Kapital 2018]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 6

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Sämtliche Aktien lauten auf Namen.

§ 7

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die Informationen gemäß § 61 Abs 1 AktG bekannt zu geben. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur als Aktionär, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand.

Verfassung der Gesellschaft

§ 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) der Vorstand,
- B) der Aufsichtsrat,
- C) die Hauptversammlung

A. Der Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Personen. Eine Bestellung zum Vorstandsmitglied ist letztmalig vor Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren möglich.

Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG) – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Aufsichtsrat kann, wenn der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Dem Vorsitzenden des Vorstandes kommt bei Stimmgleichheit kein Dirimierungsrecht zu.

§ 10

Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

B. Der Aufsichtsrat

§ 11

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die längste, nach § 87 AktG zulässige Dauer. Eine Wahl zum Aufsichtsrat ist letztmalig vor Erreichen der Altersgrenze von 75 Jahren möglich.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion nach einer vier Wochen vorher an den Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes erfolgten Ankündigung niederlegen.

§ 12

Der Aufsichtsrat wählt jährlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden während der Funktionsperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 13

Die gegenseitige Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 95 Abs. 7 AktG ist zulässig.

Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende hat mittels eingeschriebenem Briefes oder Telefax oder E-Mail den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates die zu entscheidende Angelegenheit mit der Aufforderung bekannt zu geben, hiezum innerhalb einer mindestens mit drei Tagen zu bemessenden Frist ab Zustellung der Aufforderung Stellung zu nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Stellungnahme, so gilt dies als Gegenstimme. Ein allfälliger Widerspruch gegen eine solche Art der Abstimmung ist schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail innerhalb derselben Frist an den Leiter der Abstimmung zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs und der Stellungnahme ist jeweils das Einlangen der betreffenden Erklärung beim Leiter der Abstimmung.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Bei schriftlicher Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzutragen und in die Niederschrift aufzunehmen.

Willenserklärung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abzugeben.

Der Aufsichtsrat kann neben der gesetzlichen Regelung nähere Bestimmungen über die Berichtspflicht des Vorstandes festlegen. Insbesondere kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass

der Vorstand im Rahmen der Berichtspflicht in Art und Umfang vom Aufsichtsrat näher zu definierende Erfolgsrechnungen, Investitionspläne und sonstige Planrechnungen, Planbilanzen und Finanzpläne zu erstellen und dem Aufsichtsrat oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelmäßig vorzulegen hat.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren. Für diese Verschwiegenheitspflicht ist ohne Bedeutung, ob die Kenntnisnahme dieser Umstände und Tatsachen auch anderen Personen zugänglich ist oder nicht. Ferner ist es den Mitgliedern des Aufsichtsrates untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltene oder von ihnen selbst erstellte Unterlagen an nicht dem Aufsichtsrat angehörige Dritte weiterzugeben. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, sofern sie nicht ohnedies einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 14

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden baren Auslagen. Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung kann ihnen weiters eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf § 98 AktG bestimmt. Die Verteilung der Vergütung unter den Mitgliedern ist Sache des Aufsichtsrats. Die auf die Vergütung des Aufsichtsrates entfallenden Abgaben trägt die Gesellschaft.

C. Die Hauptversammlung

§ 15

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Sitz der Gesellschaft oder in einer in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Landeshauptstadt Österreichs statt.

§ 16

Die Hauptversammlungen werden vom Aufsichtsrat oder Vorstand einberufen. Die Einberufung ist nach Maßgabe des Gesetzes und unter Bedachtnahme auf § 4 zu veröffentlichen.

Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung anstelle durch Bekanntmachung mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebenen Anschrift jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung der Einberufung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft eine E-Mail-Adresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.

§ 17

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.

§ 18

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von beiden erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form der Abstimmung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe des Gesetzes, insbesondere § 119 Abs 3 AktG, auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge.

§ 19

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in jenen Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist mit Vollmacht, die an die Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten ist, möglich. Die Textform ist jedenfalls ausreichend. Die Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft kann auch per Post, per Telefax oder E-Mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson erfolgen.

Dauer, Geschäftsjahr

§ 20

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

Fassungsänderungen

§ 21

Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 22

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Sie kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

Dividenden, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Sprachenregelung

§ 23

Rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären bzw. in deren Namen oder Auftrag handelnder Dritter sind in deutscher Sprache an die Gesellschaft zu richten.

Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.